



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 25.02.2022

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 72-8845.10/7

(Bitte bei Antwort angeben!)

Höhere Naturschutzbehörden

Untere Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

Landesanstalt für Umwelt (Abt. 2)

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Ministerium für Verkehr

 FFH-Mähwiesen und gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Artikel 1 Ziffer 10 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021 S. 3908) werden **Magere Flachland-Mähwiesen** (LRT 6510) und **Bergmähwiesen** (LRT 6520) in den Katalog der gesetzlich **geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG** aufgenommen. Die Biotope sind unmittelbar kraft Gesetzes und flächendeckend geschützt, es bedarf keiner gesonderten Unterschutzstellung durch Verordnung oder Verwaltungsakt.

Diese **Gesetzesänderung tritt am 1. März 2022 in Kraft.**

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

um.baden-wuerttemberg.de - www.service-bw.de - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert





Auf die sogenannte **Rückholklausel** im Rahmen des Vertragsnaturschutzes hat die Gesetzesänderung keine Auswirkung, vgl. § 30 Abs. 5 BNatSchG.

Innerhalb von **FFH-Gebieten** tritt der gesetzliche Biotopschutz **neben** das bestehende Natura 2000-Schutzregime nach den §§ 33 ff. BNatSchG. Wenn im Rahmen eines geplanten Vorhabens innerhalb eines FFH-Gebietes durch vorgezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden kann, beispielsweise indem vor Realisierungsbeginn im räumlichen Zusammenhang des geplanten Eingriffs innerhalb des FFH-Gebietes eine in Qualität und Quantität entsprechende neue FFH-Mähwiese geschaffen wird („Floaten“), kann das Vorhaben dennoch das konkret betroffene Biotop FFH-Mähwiese nach § 30 Abs. 2 BNatSchG erheblich beeinträchtigen. Allerdings wird die in dieser Fallkonstellation zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als vorgezogene Schadensbegrenzungsmaßnahme neu zu schaffende FFH-Mähwiese im Regelfall zugleich einen (vorgezogenen) Ausgleich für die künftig erforderliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG darstellen.

Die **Förderung** von FFH-Mähwiesen erfolgt auch **weiterhin nach FAKT B5** (mit erhöhtem Fördersatz). Eine Öffnung für eine FAKT – Biotoppflege (FAKT B4) ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten bereits nach bisher geltendem Recht einen **naturschutzrechtlichen Eingriff** nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt (sofern kein Fall des § 14 Abs. 3 BNatSchG vorliegt). Da dies künftig zugleich eine erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops darstellt und hierfür eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist, entfällt die Notwendigkeit einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

Vorsorglich sei abschließend darauf hingewiesen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen zudem bereits nach bisher geltendem Recht sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten nach dem **Umweltschadensgesetz** (USchadG) i.V.m. § 19 BNatSchG eine Schädigung von natürlichen Lebensräumen darstellen kann (sogenannter Biodiversitätsschaden).



Mit freundlichen Grüßen